

1. **Geltungsdauer:** Diese Fehlstundenübersicht kann während der gesamten Oberstufenlaufbahn benutzt werden. Ist sie verbraucht, erhält man bei Vorlage der vollen Übersicht kostenlos ein neues Formular; ansonsten wird ein Unkostenbeitrag von 5 ct erhoben.
2. **Krankheit:** Bei **Minderjährigen** muss die Krankheit durch eine Unterschrift eines Erziehungsberechtigten bestätigt werden. **Volljährige Schüler/innen** bescheinigen die Richtigkeit der Angaben durch ihre eigene Unterschrift. Spätestens am 2. Tag einer Erkrankung muss die Schule informiert werden.

Tritt eine akute Krankheit während der Unterrichtszeit auf, darf man die Schule nicht einfach verlassen, sondern muss sich **in Raum 6** oder im Sekretariat **abmelden**. Die Abmeldung wird auf dieser Fehlstundenübersicht vermerkt. Im Übrigen gilt Punkt 5.

Wird eine **Klausur** versäumt, muss in Raum 6 ein **ärztliches Attest** abgegeben werden. Dies gilt ggf. auch bei anderen **angekündigten Leistungsüberprüfungen** wie z.B. schriftlichen Übungen oder Referaten.

3. **Beurlaubung:** Für jeden vorhersehbaren Termin (Arzttermin, Fahrprüfung, Mustering, familiäre Angelegenheiten ...) muss beim Beratungslehrer **vorher** eine Beurlaubung eingeholt werden. Dabei darf die Unterschrift nicht fehlen (wie bei „Krankheit“)!
4. **Klausuren / Exkursionen / sonstige schulische Veranstaltungen:** Im Allgemeinen braucht ein solches Versäumnis nicht in die Übersicht eingetragen zu werden, da die Kurslehrer vorher informiert werden. Auf Verlangen ist einem Kurslehrer jedoch eine Entschuldigung vorzulegen, die von der Lehrkraft unterschrieben wurde, die die Klausur gestellt hat bzw. die Exkursion / schulische Veranstaltung durchgeführt hat.

Ein solches Versäumnis **zählt nicht als Fehlstunde** und muss daher vom Kurslehrer im Kursheft entsprechend gekennzeichnet werden.

5. **Vorlage der Entschuldigung:** Die Entschuldigung wird jedem Kurslehrer, bei dem man gefehlt hat, in der **nächsten Unterrichtsstunde** zur **Unterschrift** vorgelegt.
6. **Attestpflicht:** Schüler/innen die attestpflichtig sind, müssen für **jede krankheitsbedingte Fehlstunde** ein ärztliches Attest vorlegen. Dies gilt nicht nur für Tage, an denen sie krankheitsbedingt nicht zur Schule kommen, sondern auch, wenn sie an einem Unterrichtstag vom Beratungslehrer krank entlassen werden. Das Attest ist möglichst **vor** der Wiederaufnahme des Unterrichts im Raum 6 abzugeben, die Abgabe wird auf der Fehlstundenübersicht vom Beratungslehrer vermerkt.